

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 C 5.01
OVG 8 A 11441/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. November 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a e t o w und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. L e m m e l und H a l a m a

beschlossen:

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht
Neustadt/Weinstraße verwiesen, soweit die Klä-
gerin beantragt hat, dass die Zuziehung eines
Bevollmächtigten für das Vorverfahren für not-
wendig erklärt wird.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat nach Verkündung des Urteils am 1. August 2002
mit Schriftsatz vom 9. August 2002 beantragt, "die Kostenent-
scheidung gemäß § 162 Abs. 2 VwGO dahingehend zu ergänzen,
dass die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren
für notwendig erklärt wird".

Über diesen Antrag ist nicht im Wege der Urteilsergänzung nach
§ 120 VwGO zu entscheiden. Ob die Zuziehung eines Bevollmäch-
tigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO
notwendig war, gehört nicht zur Kostenfolge im Sinne des § 120
Abs. 1 VwGO, über die nach § 161 Abs. 1 VwGO (nur) im Urteil
zu entscheiden ist. Die Frage betrifft nicht die Kostenerstat-
tungspflicht dem Grunde nach, sondern als Bestandteil des Kos-
tenfestsetzungsverfahrens den Umfang der Kostenerstattung. Ist
die Entscheidung hierüber im Urteil nicht enthalten, so ist
sie auf Antrag durch Beschluss nachzuholen (vgl. BVerwG, Ur-

teile vom 28. April 1967 - BVerwG 7 C 128.66 - BVerwGE 27, 39
und vom 18. Februar 1981 - BVerwG 4 C 75.80 - Buchholz 310
§ 162 VwGO Nr. 15).

Wird der Antrag in der Revisionsinstanz gestellt, nachdem die
Schlussentscheidung ergangen ist, so ist das für die Kosten-
festsetzung zuständige Gericht zur Entscheidung berufen. Das
ist das Gericht des ersten Rechtszuges, das hierfür nach § 164
VwGO das sachnächste ist, da sich bei ihm nach Abschluss des
Verfahrens die Sachakten befinden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom
28. Mai 1974 - BVerwG 8 C 167.69 - Buchholz 310 § 162 VwGO
Nr. 10 und vom 20. Oktober 1995 - BVerwG 1 C 4.93 - Buchholz
310 § 161 VwGO Nr. 110).

Der Rechtsstreit ist daher insoweit in entsprechender Anwen-
dung von § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG an
das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße zu verweisen.

Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO).

Paetow

Lemmel

Halama